



Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des "Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe" gibt sich unbefristet folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungsleitung / Anwesenheit / Protokoll

1. Die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder eine von ihm bestellte Person wahrgenommen. Der Sitzungsleiter erklärt die Mitgliederversammlung jeweils für eröffnet und geschlossen und stellt deren Beschlussfähigkeit fest. Er ist berechtigt, die Sitzung unter Bekanntgabe des Zeitpunkts ihrer Fortsetzung zu unterbrechen.
2. Über alle teilnehmenden Mitglieder wird eine Anwesenheitsliste geführt, über die deren Mitgliedsstatus geprüft werden kann.
3. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Eröffnung der Sitzung einen Protokollführer, der alle Beschlüsse in deren Wortlaut sowie den allgemeinen Ablauf der Sitzung schriftlich protokolliert.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Der Bundesvorstand kann jedoch einzelne Tagesordnungspunkte als nicht-öffentlich bestimmen. Diese Tagungsordnungspunkte werden dann zusammen nach dem öffentlichen Teil behandelt.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird satzungsgemäß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben und bei Eröffnung der Sitzung durch einfache Mehrheit beschlossen.
2. Bis zur Eröffnung der Sitzung können Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte / Beschlussvorlagen dem Sitzungsleiter schriftlich einreichen, der diese dann als Ergänzung der Tagesordnung einzeln zur Abstimmung stellt. Hiervon ausgenommen sind Beschlussanträge zur Änderung der Satzung, der Wahl- und Geschäftsordnungen sowie der Beitragsordnung.
3. Vor Feststellung der Tagesordnung bestellt die Mitgliederversammlung eine aus drei Personen bestehende Wahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Abstimmungen verantwortlich und nicht weisungsgebunden ist. Insbesondere ist Aufgabe der Wahlkommission, die Abstimmungsergebnisse gemeinsam auszuzählen und bekannt zu geben. Der Sitzungsleiter verkündet, ob der Antrag damit angenommen oder abgelehnt worden ist.
4. Sobald hiernach die Tagesordnung festgestellt ist, können weitere Tagesordnungspunkte / Beschlussanträge nur noch mit 4/5-Mehrheit aller Anwesenden angenommen werden. Nr. 2, Satz 2 gilt ebenso.

§ 3 Wortmeldungen

1. Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten / Anträgen werden in der Reihenfolge ihrer Meldung aufgerufen; die Redezeit pro Wortmeldung ist auf 3 Minuten begrenzt.
2. Der Sitzungsleiter kann Berichterstatlern, Personen, die einen Entscheidungsantrag eingereicht haben, sowie anderen Personen weitere Redezeit geben, sofern dies zur Diskussion des Antrags sachdienlich erscheint.
3. Ebenso kann der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Wortmeldungen abändern, sofern hierdurch thematisch zusammenhängende Beiträge zusammengefasst werden können.
4. Sofern ein Redner die ihm eingeräumte Redezeit überschreitet, ist der Sitzungsleiter nach Ermahnung und Hinweis berechtigt, das Wort zu entziehen.
5. Der Sitzungsleiter kann, sofern gewährleistet ist, dass auch die Vertreter der Gegenposition in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Erörterung eines Tagesordnungspunktes / Antrags für beendet erklären, auch wenn weitere Wortmeldungen vorliegen.

§ 4 Beschlussfassung und Stimmübertragung

1. Die Kassenprüfer oder der vereidigte Wirtschaftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse durch offene Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Hierzu gibt der Bundesvorstand nach Prüfung der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung allen Mitgliedern vor Sitzungsbeginn eine Stimmkarte aus, die für das Handzeichen zu verwenden ist.
3. Nichtanwesende persönliche Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Hierzu ist eine schriftlich erteilte Vollmacht durch den Vollmachtgeber an die Wahlkommission erforderlich. Die Übertragung ist auf maximal zwei (2) Stimmen beschränkt.
4. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein geheimes Abstimmungsverfahren beschließen.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2012 in Berlin beschlossen. Alle anderen Geschäftsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Berlin, 27. Januar 2012

gez. Drude
Versammlungsleiter

gez. Vennekate
Protokollführer